

**A60****„Decreto o determina a contrarre“****Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)****Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag, Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung****Dekret der Schulführungskraft Nr. 33 vom 30.5.2022**

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Olang

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,



in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

in das Protokoll des Lehrerkollegiums des Schulsprengels Olang vom 28.5.2014, wobei die Delegierung der Auswahl der Lehrmittel an die Arbeitsgruppen, Fachgruppen oder Teilkollegien an den einzelnen Schulstellen, einstimmig genehmigt wurde,

in das Budget 2022 – 2024 des Schulsprengels Olang und in den Aufteilungsplan der Schulstellengelder 2022 der einzelnen Schulstellen des Schulsprengels Olang,

in den Beschluss des Schulrates Nr. 1 vom 27.4.2022 „Genehmigung des Jahresabschlusses 2021 inklusive aller Analgen und Verschiebung des Gewinns in die Nettovermögensrücklage“ (Anhang Jahresabschluss zum 31.12.2021 – Vorschlag zur Zweckbestimmung des Gewinns oder zur Deckung der Verluste – Seite 7),

in den Beschluss des Schulrates Nr. 5 vom 15.12.2021 „Änderung des Finanz- und Investitionsbudgets“ mit welchem ein Betrag den Ankauf von „Informatikmaterial MS 2022“ (Investitionen) zur Verfügung gestellt wurde,

in den „Antrag Ankäufe und Dienstleistungen“ von Oberhammer Marian in seiner Funktion als Didaktischer Systembetreuer Prot. Nr. 1589,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass aufgrund des Antrages Ankäufe und Dienstleistungen Prot. Nr. 1589 des didaktischen Systembetreuers Oberhammer Marian, folgende Lieferung **35 Stk Stand PCs ProOne 600 G6 All-in-One22** angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: **Austausch Stand PCs in den beiden EDV-Räumen der Mittelschule (28 Stk) und der Stand PCs in den Lehrerzimmern der Grundschulen (7 Stk). Der Austausch ist notwendig, da die Geräte nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen und veraltet sind (Absprache mit dem technischen Zuständigen Philipp Amort),**

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner **Tinkhauser Büromarkt GmbH** ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule **35.398,30 Euro** inkl. MwSt. beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2022** getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von **35.398,30 Euro** inkl. MwSt. abzuschließen;



2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschläge pro Schulstelle, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft

Waltraud Mair
(digital unterzeichnet)



Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil: Begründung Auswahl des Vertragspartners
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (Begründung anführen): Ansuchen der LP Oberhammer Marian (didaktischer Systembetreuer) Prot. Nr. 1589 vom 13.5.2022 „Für die Marktanalyse wurden die Anbieter ESS, Netixx, ACS, Megabit und Tinkhauser angefragt. Daraus resultierte, dass die Firma Tinkhauser der günstigste Anbieter war und dass dadurch den hinzukommenden Gewinn 2021 Ende April 2022 das definitive Angebot eingeholt wurde.“
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation

(GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.</p> <p>Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).</p> <p>Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:</p> <p>Die schon seit einiger Zeit verwendeten Stand- PCs der Marke HP Pro One 650 haben sich in der Grundschule als sehr gut im Umgang und in der Benutzerfreundlichkeit erwiesen, zudem ist der Platzbedarf gering. Die Firma arbeitet seriös, sie bietet einen optimalen Service und ist auch bei Reklamationen bereit, der Schule entgegenzukommen bzw. das Gerät auszutauschen.</p> <p>Auf der Basis der eingeholten Kostenvorschläge ist die Firma Tinkhauser jene mit dem besten Kosten- Nutzen Verhältnis, das heißt, sie hat das günstigere Angebot vorgelegt. Daher wurde erneut diese Firma beauftragt.</p>
-------------------------------------	--

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Die Schulführungskraft

Waltraud Mair

(digital unterzeichnet)

1589-12.5.2022

BÜROBEST

TINKHAUSER

Tinkhauser Büromarkt GmbH / SRL
Via Alfred-Ammon-Straße 29
39042 Brixen - Bressanone (BZ)
Tel. 0039 0472 834 555 - Fax 0472 834 341
e-mail: info@tinkhauser.com
www.tinkhauser.com (Webshop)

Geschäft / Negozio
Grosse Lauben 11
39042 Brixen
Tel. 0472 837 312

BÜROBEST-SHOP
Vitt.-Veneto-Str. 63-2
39042 Brixen
Tel. 0472 055647

SCHULSPRENGEL OLANG
OLANG
KANONIKUS GAMPER WEG 5
39030 OLANG (BZ)

Angebot Angebot-Nr.: **601267** Kunden-Nr.: **12913** Tel.: 0474 496168 Ihre Anfrage vom: **21.04.2022** Datum: **12.05.2022** Seite: **1/1**
Fax: 0474 498325 Ihre Anfrage : Anfrage Marian Oberhammer

Sachbearbeiter : Andreas Köck / einkauf@tinkhauser.com

Pos.	Artikelnummer	Bezeichnung	Menge	Preis	per	Gesamtpreis
1	44407441	PC ProOne 600 G6 ALL-in-One22" I5 16GB-RAM 256GB-SSD W11PRO FULL HD 22" DVD-WRITER WEBCAM 5MP TASTATUR UND MAUS 3JAHRE GARANTIE AIO VOR ORT deutsche konfiguration	35 Stk	829,00	1	29.015,00

Vielen Dank für Ihre freundliche Anfrage und das Interesse an unseren Produkten.
Gerne bieten wir Ihnen folgende Artikel an:

Warenwert	Mwst 22%	Bruttobetrag
29015.00	6383.30	35398.30

Liefer- und Zahlungsbedingungen:

Zahlung: 60 Tage ab Rechnungsdatum
Versandkosten:
bis: 49,99 € Warenwert 2,5 €
ab: 50 € Warenwert Frei Haus

Lieferanschrift: MITTELSCHULE OLANG
Kanonikus-Gamper-Weg 5
IT-39030 OLANG
Tel.: 0474 496168

Falls für öffentliche Einrichtungen eine Stempelmarke geschuldet ist, wird diese zusätzlich separat in Rechnung gestellt!

Für evtl. Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

!!! UNSERE PECMAIL LAUTET: tinkhausergmbh@pecmails.com !!!

Steuersitz / Sede Fiscale: 39042 Brixen/Bressanone - Via Alfred-Ammon-Str. 29
Rechtssitz / Sede Legale: 39042 Brixen/Bressanone - Grosse Lauben, 11 Portici Maggiori
MwSt.Nr. / Part.IVA - Eintr.H.R. BZ und Steuernr. / Iscr. R.I.BZ e Cod. Fisc. 01563380219
Bankverbindungen - Banche d'appoggio:
Volksbank: IBAN: IT27X0585658220070570190009 Swift: BPAIT2BBRE
Sparkasse: IBAN: IT16Z0604558220000000163400 Swift: CRBZIT2B050
Raiffeisenkasse: IBAN: IT03E0830758221000300000698 Swift: RZSBIT21007

Eintr. Nr. Register R.A.E.E. IT10020000006551
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN:
Ab Fälligkeitsdatum werden Verzugszinsen berechnet. Lieferung erfolgt auf Risiko und Gefahr des Empfängers, auch bei der Lieferung frei Haus. Reklamationen werden nur innerhalb 8 Tagen berücksichtigt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Tinkhauser.
CONDIZIONI GENERALI:
In caso di ritardato pagamento verranno addebitati gli interessi di mora. La merce viaggia sempre ed in qualsiasi caso a rischio del committente anche se venduto a franco destino. Non si accettano reclami trascorsi 8 giorni. La merce rimane di proprietà della ditta TINKHAUSER fino al completo pagamento della fattura.

PROT.: 153900 SSP Olang 30.05.2022 1829 digital unterzeichnet/sofiscritto digitalmente: Waltraud Mair, dt 262d - Seite pag: 5/5

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: WALTRAUD MAIR

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-MRAWTR68M58B220H

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: d1262d

unterzeichnet am / sottoscritto il: 30.05.2022

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 30.05.2022 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

Name und Nachname / nome e cognome: WALTRAUD MAIR

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-MRAWTR68M58B220H

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: d1262d

unterzeichnet am / sottoscritto il: 30.05.2022

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 30.05.2022